

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 1

Vorwort: Der § 60 der Verfassung legt dem Regierunsrath die Pflicht auf [...]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der §. 60 der Verfassung legt dem Regierungsrath die Pflicht auf, dem Grossen Rath jährlich einen Bericht über alle Theile der Staatsverwaltung abzulegen.

Seitdem die neue Verfassung der Republik Bern ins Leben getreten, hat der Regierungsrath bereits einmal jener Vorschrift ein Genüge zu leisten sich bemüht und einen ersten Bericht vom 21. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832 dem Grossen Rath vorgelegt. Derselbe enthielt die Darstellung der thätigen Bemühungen der Regierung im ersten Jahre unserer neuen gesellschaftlichen Organisation, alle Zweige der Administration den Grundsäzen der Verfassung anzupassen und unser Staatsgebäude auf die neuen Grundlagen allmählig aufzuführen.

Das Jahr 1833, dessen Resultate in Beziehung auf die Verwaltung der gegenwärtige Bericht darstellen soll, war nicht weniger wichtig für die Aussbildung und festere Begründung unserer Verfassung als jener erste Zeitraum.

Ob die Regierung ihren Auftrag in seinem ganzen Umfange erfüllt habe, darüber wird der Große Rath und das Bernische Volk entscheiden, die sie mit ihrem Vertrauen geehrt haben; wenigstens kann sie sich getrost das Zeugniß ertheilen, die Interessen des Vaterlandes zum Gegenstand ihrer unermüdeten unausgesetzten Thätigkeit gemacht zu haben; einen Beweis der Bemühungen der Regierung alle Theile der Administration durch gesetzliche Vorschriften zu

ordnen und Willführ auszuschließen, giebt der Band der während des Jahres 1833 emanirten Gesetze und Dekrete.

Zu desto besserer Uebersicht der Leistungen des Regierungsrathes in den verschiedenen Zweigen der Administration, ist es wohl am zweckmäfigsten die Leistungen jedes der verschiedenen durch die Verfassung aufgestellten Departemente in dem einem jeden gesetzlich angewiesenen Wirkungskreis darzustellen, da alle Geschäfte des Regierungsrathes in denselben vorberathen werden und also der Umfang der Geschäfte der Departemente zugleich den Umfang der Thätigkeit des Regierungsrathes, so wie zum Theil der gesetzgebenden Thätigkeit des Grossen Rathes selbst bezeichnet.

I.

Diplomatiches Departement.

Dessen Wirkungskreis bezieht sich auf die Wahrung der Verhältnisse der Republik mit dem Auslande und der Eidgenossenschaft; es beschäftigt sich mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, so wie mit der Prüfung der den Wahlbezirken zustehenden Wahlen, und der Oberaufsicht über die Archive der Republik.

A. Verhältniß der Republik zum Auslande.

Außer der Zustimmung der Regierung zu zwei Freizügigkeitstraktaten mit den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Braunschweig wurden die Verhältnisse zu den auswärtigen Staaten im Laufe des Jahres 1833 vorzüglich durch ein Ereigniß beschäftigt, das in der Geschichte unserer Republik eine nicht uninteressante Episode spielt, nämlich den im